

Lösungsvorschlag

(Verfasser: Christian Kramarz)

Fall 2 der Fallbesprechungen zum Sachenrecht

- A. Anspruch des E gegen den S auf Herausgabe des Wagens. E könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Wagens von S gem. § 985 BGB haben. Dazu müsste E zunächst der Eigentümer des Wagens sein. Und S müsste unberechtigter Besitzer i.S.d. § 986 BGB sein.
- I. Ursprünglicher Eigentümer des Wagens war der E.
1. Fraglich ist, ob er durch die Übergabe des Wagens von H an S das *Eigentum an dem Wagen verloren* hat. Für den Erwerb des Eigentums durch S bedarf es der *Einigung* darüber, dass das Eigentum übergehen soll und der *Übergabe* der Sache, § 929 BGB. Der Wagen wurde von H an S übergeben. H war aber nicht Eigentümer des Wagens und hatte daher war auch nicht berechtigt, über das Eigentum am Wagen zu verfügen.
 2. S könnte das Eigentum an dem Wagen durch *gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten* gem. § 932 BGB erworben haben. H war Nichtberechtigter.
 3. S müsste *gutgläubig* gewesen.
 - a. Der S könnte nicht gutgläubig gewesen sein, wenn ihm *bekannt* war oder *infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt* war, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört, § 932 Abs. 2 BGB. Händler H befand sich in Besitz des Gebrauchtwagens. S war der Auffassung H würde als Berechtigter über den Wagen verfügen. Ihm war also nicht bekannt, dass H als Nichtberechtigter handelte.
 - b. Dem S könnte jedoch die fehlende Berechtigung des H zum Verkauf des Wagens infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sein. Fahrlässig handelt, *wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt*. Grob fahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Eigentum des Verkäufers an der Kaufsache liegt vor, wenn der Käufer *die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das unbeachtet gelassen hat, was sich im gegebenen Fall jedem aufgedrängt hätte*. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens handelt der Käufer dann grob fahrlässig, wenn er sich nicht durch Einsicht in den Fahrzeugbrief bzw. in die Zulassungsbescheinigung davon überzeugt, dass der Verkäufer verfügungsbefugt ist¹. S hat sich den Fahrzeugbrief nicht vorlegen lassen. Da S es unterlassen hat, sich von der Verfügungsberechtigung des H durch Einsicht in den Fahrzeugbrief zu überzeugen, handelte er grob fahrlässig. Der gutgläubige Erwerb des Gebrauchtwagens ist daher ausgeschlossen, § 932 Abs. 2 BGB. E ist nach wie vor Eigentümer des Gebrauchtwagens.

¹ BGH NJW 1975, 735.

- II. E könnte die Herausgabe des Gebrauchtwagens nicht verlangen, wenn dem *S ein Recht zum Besitz des Gebrauchtwagens zusteht, § 986 BGB*. Ein solches könnte S aus dem Kaufvertrag mit H ableiten. Ein Besitzrecht aus dem Kaufvertrag zwischen S und H wirkt jedoch *nur im Verhältnis zwischen S und H (Abstraktionsprinzip)*. Dem Herausgabeanspruch des E kann S daher kein Besitzrecht aus dem Kaufvertrag mit H entgegenhalten.
- B. E ist noch Eigentümer des Wagens, da kein gutgläubiger Erwerb des S stattgefunden hat. S ist im *Besitz des Wagens ohne Recht zum Besitz gem. § 986 BGB*. E hat einen Anspruch auf *Herausgabe des Wagens von S gem. § 985 BGB*.